

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Waren

-Ratsherrn Brauerei GmbH-

I. Vorbemerkungen / Allgemeines / Geltungsbereich

Lieferungen, Leistungen und Angebote der Ratsherrn Brauerei GmbH (RATSHERRN) erfolgen ausschließlich unter Einbeziehung dieser Geschäftsbedingungen. Sie umfassen auch von der RATSHERRN verwendete Gebindearten und Transporthilfsmittel. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, auch dann nicht, wenn RATSHERRN deren Geltung im Einzelfall nicht widerspricht. Bezugnahmen von RATSHERRN auf Schreiben, die Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers enthalten oder auf solche verweisen, stellen kein Einverständnis mit der Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar.

Die widerspruchslöse Entgegennahme der Lieferung oder der Leistung gilt als Anerkennung unserer Geschäftsbedingungen.

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Absatz 1 BGB.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in der zum Zeitpunkt der Bestellung oder Angebots gültigen bzw. jedenfalls in dem Kunden zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung und daneben auch für sämtliche zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt, auch dann, wenn sie nicht nochmal gesondert vereinbart werden.

II. Angebot / Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind nicht bindend. Bestellungen sind für uns nur verbindlich, soweit wir sie unter Bezugnahme auf das Angebot schriftlich oder in Textform (E-Mail) bestätigen, die bestellte Ware zur Abholung bereitstellen oder die Lieferung direkt ausführen.
2. Sofern eine Bestellung als Angebot im Sinne des § 145 BGB zu verstehen ist, können wir dieses innerhalb von 48 Stunden schriftlich oder per E-Mail oder Fax annehmen.

III. Abholung / Abholzeit

1. Bestellungen erfolgen auf dem von RATSHERRN bestimmten und vorgegeben Weg und sind mit einem Vorlauf von 5 Werktagen schriftlich in Textform (E-Mail) zu tätigen.
2. Eingehende Bestellungen werden im Rahmen unserer üblichen Geschäftszeit bearbeitet und zur Abholung bereitgestellt. Erfolgt die Abholung auf Wunsch des Bestellers außerhalb der üblichen Geschäftszeit, so werden zusätzliche Kosten berechnet. Genannte Abholtermine sind unverbindlich.
3. Die Abholung erfolgt zu den jeweils gültigen Preisen (siehe Ziff. IV unserer AGB) ab Rampe Ratsherrn wie von Ratsherrn bekanntgegeben. Verladung und Abholung erfolgen unversichert auf Gefahr des Bestellers, dies gilt nicht, sofern RATSHERRN bei der Verladung behilflich ist. Im Falle der Nichtverfügbarkeit der Leistung werden wir den Besteller unverzüglich informieren. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.
4. Bei Bereitstellungsverzug ist der Besteller zum Rücktritt nur berechtigt, wenn er uns zuvor

eine Nachfrist zur Bereitstellung innerhalb von 14 Tagen gesetzt hat. Gleiches gilt bei Teilverzug. Ansprüche auf Schadensersatz wegen verzögerter Abholung sind ausgeschlossen, soweit rechtlich zulässig.

5. Gerät der Besteller mit der Abholung der Ware in den Verzug der Annahme, kann RATSHERRN vom Besteller ein an seinem Sitz übliches Lagergeld verlangen. § 373 Abs. 1 HGB bleibt davon unberührt. RATSHERRN hat bei der Auswahl der Hinterlegungsstelle nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, die sie in eigenen Angelegenheiten anwendet.
6. RATSHERRN ist zu Teilbereitstellungen der Bestellung berechtigt, soweit diese dem Besteller zumutbar ist.
7. Hemmnisse bei der Abholung wegen höherer Gewalt oder aufgrund von unvorhergesehenen und von RATSHERRN nicht zu vertretenden Ereignissen, wie etwa Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Pandemien, Epidemien, nachträglicher Wegfall von Ausfuhr- oder Einfuhrmöglichkeiten, Kriegerische oder terroristische Akte, Blockade von Beförderungswegen entbinden RATSHERRN für die Dauer und Umfang des Hemmnisses von der Verpflichtung, vereinbarte Abholzeiten oder den Umfang der Bestellung einzuhalten.

IV. Preise / Zahlungsbedingungen

1. Die Preise für unsere Leistungen ergeben sich aus den jeweils gültigen beiden Preislisten Rampe oder Zustellung frei Haus. Alte Preislisten und sonstigen Preisvereinbarungen verlieren mit dem Inkrafttreten einer neuen Preisliste ihre Gültigkeit. Preisänderungen werden mit Bekanntgabe an den Besteller wirksam.
2. Die Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gültiger gesetzlicher Höhe.
3. Die Rechnungen sind sofort bei Erhalt der Ware fällig. Die Zahlung hat durch Überweisung oder durch (SEPA-Firmen) Banklastschrift am Tage der Rechnungstellung, ohne jeden Abzug zu erfolgen. Eine andere Zahlungsweise bedarf einer besonderen Vereinbarung in Schrift- oder Textform (E-Mail). Bei Zahlung durch Scheck, Lastschrift, Abbuchung oder Wechsel gilt die Zahlung mit dem Zeitpunkt der Gutschrift als erfolgt. Rücklastschriftgebühren und die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.
4. Gehen Zahlungen nicht unverzüglich nach Erhalt der Ware ein, so gerät der Besteller dadurch in Verzug. Im Falle des Verzugs mit mehr als einer Verbindlichkeit sind die gesamten Forderungen gegen den Debitor sofort zur Zahlung fällig. Während des Verzugs werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens, Zinsen in Höhe der banküblichen Debetzinsen, mindestens in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes berechnet.

V. Pfand und Leergut

Dem Besteller werden Flaschen-, Dosen- und Kastenleergut sowie Fassgebinde (Mehrweg-Leergut) und Paletten leihweise überlassen. Kastenleergut und Fässer bleiben unveräußerliches Eigentum der Brauerei. Sie werden dem Besteller nur zum bestimmungsgemäßen Gebrauch überlassen. Sie sind auf Anforderung von RATSHERRN auf Kosten des Bestellers zurückzugeben. Der Besteller erwirbt kein Eigentum daran und darf es nicht veräußern oder anderweitig verwenden oder belasten. Für die Mehrweg-Leergut Einheiten sowie Paletten wird ein Pfand erhoben, welches in der jeweiligen

Preisliste aufgeführt ist. Das Mehrweg-Leergut und die Paletten werden dem Besteller zum vorübergehenden bestimmungsgemäßen Gebrauch überlassen und sind nach Benutzung unverzüglich zurückzugeben. RATSHERRN berechnet für das Leergut Pfandbeträge. Diese sind zusammen mit dem Kaufpreis für die Ware in voller Höhe zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer fällig.

Die Pfandbeträge dienen der Sicherung der Rückführung. RATSHERRN ist bei ordnungsgemäßer Rücklieferung von Leergut verpflichtet, den einbehaltenen Pfandbetrag auszukehren. Die Pfandbeträge gelten jedoch ausdrücklich in keinem Fall als Bemessungsgrundlage für Abzüge und Vergütungen irgendwelcher Art.

Die Brauerei nimmt nur von ihr verwendetes Mehrwegleergut gleicher Menge, Art und Güte gegen Pfanderstattung zurück.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Fremdleergut besteht nicht.

RATSHERRN steht es jedoch frei, von ihr nicht verwendetes Leergut – nicht jedoch Individualleergut – gegen Pfanderstattung ausnahmsweise unter Berücksichtigung saisonaler und logistischer Schwankungen zurückzunehmen.

Für nicht oder nicht ordnungsgemäßes Leergut, Fremdleergut hat der Besteller oder Kunde bzw. Rücklieferer Schadensersatz zu leisten, wobei das einbehaltene Pfandgeldguthaben angerechnet wird. Davon sind Veränderungen und Verschlechterungen von Leergut ausgenommen, die durch vertragsgemäßen Gebrauch (z.B. Abnutzung) herbeigeführt wurden.

Die Höhe des Schadensersatzanspruchs bemisst sich nach dem jeweils aktuell gültigen Preis für ersatzweise neu angeschafftes Leergut, den RATSHERRN dafür zu entrichten hat, wobei ein Abzug „neu“ für „alt“ erfolgt.

RATSHERRN hat in Textform binnen angemessener Frist ab Kenntnisaufnahme des Schadens diesen geltend zu machen.

Die Erfassung des zurückgeführten Mehrweg-Leerguts (in mengen- und qualitätsmäßiger Hinsicht) erfolgt bei uns durch Sichtung und Zählung. Die dem Besteller mitgeteilten Leergut (und Pfand) -salden gelten als vom Besteller anerkannt, wenn dieser nicht innerhalb von 1 Woche schriftlich widerspricht.

Der Besteller hat seinerseits eine ausreichende Pfanderhebung seiner Kunden gegenüber sicherzustellen. RATSHERRN behält sich vor, bei marktbedingten Leergutengpässen, eine Vollgutlieferung nur in Höhe der Leergutretoure vom Besteller vorzunehmen.

Die Bepfandung von Einwegverpackungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Es wird klargestellt, dass wir nur zur Rücknahme von Einwegverpackung verpflichtet sind, die aus dem gleichen Material wie die von uns vertriebenen Einwegverpackungen und Produkte sind. Andere Einwegpfandverpackungen werden dem Besteller zur Abholung bereitgestellt. Wird dieses nicht nach erfolgter Abmahnung unter Setzung einer Frist von 2 Wochen abgeholt, sind wir berechtigt, dieses freihändig zu verkaufen.

VI. Zurückbehaltungsrechte

Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Unter diesen Voraussetzungen berechtigen nur unbestrittene, rechtskräftig festgestellte oder entscheidungsreife Forderungen zur Zurückbehaltung.

VII. Gefahrenübergang

1. Der Gefahrübergang auf den Besteller erfolgt mit der Bereitstellung der transportverpackten und ladebereiten Ware an der Rampe zur vereinbarten Abholzeit bzw. sofern RATSHERN die Verladung durchführt, nach der Verladung.
2. Wird Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung der Ware, unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt, die Gefahr des zufälligen Untergangs oder Verschlechterung der Ware auf den Besteller über.

VIII. Mangelhaftung / Gewährleistung / Rüge

1. Der Besteller hat die Waren bei Abholung nach seiner gemäß § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten unverzüglich und sorgfältig auf Mängel, insbesondere die Mengen mit den auf dem Lieferschein vermerkten Mengen zu untersuchen. Eine diesbezügliche Rüge ist unverzüglich anzuzeigen; andernfalls gilt die Ware in dieser Hinsicht als genehmigt. Andere Mängel sind nach Ablauf von drei Arbeitstagen nach Abholung schriftlich geltend zu machen; ausgenommen hiervon sind bei ordnungsgemäßer Mängeluntersuchung nicht erkennbare Mängel. Letztere sind innerhalb von drei Arbeitstagen nach ihrem Erkennen schriftlich zu rügen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Andernfalls ist eine Haftung von RATSHERN wegen dieser Mängel ausgeschlossen.
2. Für Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, haftet RATSHERN nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet RATSHERN nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch begrenzt auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertraut und auch vertrauen darf. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn RATSHERN einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat sowie bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei Personenschäden.
3. Weist die Ware einen Mangel auf, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, erfolgt eine Nacherfüllung nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
4. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung (insbesondere Lagerung nicht frostsicher, kühl, sonnen- und lichtgeschützt nach Abholung durch den Besteller),

übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache herauszuverlangen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.
2. Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln.
3. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen gegenüber dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

X. Datenschutzklausel

Wir setzen den Käufer hiermit davon in Kenntnis und der Käufer willigt ein, dass wir seine sämtlichen Daten aus der Geschäftsbeziehung erfassen, speichern, verarbeiten und nutzen können und sie an verbundene dritte Unternehmen weitergeben dürfen. Die vorstehende Einwilligung des Käufers beinhaltet auch die Weitergabe von Daten an branchenspezifische Auskunftsteilen. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

XI. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Erfüllungsort ist nach unserer Wahl der Leistungsort bzw. für Lieferungen der jeweilige Abgangsort der Ware, für die Zahlung unser Geschäftssitz.

Ist der Besteller ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus einem Verkauf von Waren oder im Zusammenhang mit einem Verkauf von Waren Hamburg.

Hat der Besteller seinen Sitz außerhalb des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland, so sind für alle Streitigkeiten aus einem Verkauf von Waren oder im Zusammenhang mit einem Verkauf von Waren die deutschen Gerichte zuständig. Bei einem Rechtsstreit vor den deutschen Gerichten ist ausschließlicher Gerichtsstand Hamburg. RATSHERRN hat jedoch das Recht, den Besteller vor den Gerichten desjenigen Staates zu

verklagen, in dem der Besteller seinen Sitz hat. Die Zuständigkeit aller anderen als der in Satz 3 und 5 bezeichneten Gerichte ist ausgeschlossen.

Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts Anwendung.

XII. Schlussbestimmung

RATSHERRN ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern oder zu erweitern.